



Abb. 1. Grossraum-Kehrriechtswagen System „Ochsner“, auf Saurer-Chassis mit Leichtmetall-Kastenaufbaute, in Verbindung mit Förder- und Pressvorrichtung.
Inhalt: lose 10 m³; gepresst 15–16 m³ Kehrriecht.

portmasse erreicht wird. Derartige Fahrzeuge sollten ausserdem den Verkehrsvorschriften entsprechen, die für Normalfahrzeuge gelten und daher deren Maximalgewichte und Abmessungen tunlichst nicht überschreiten.

Bei keinen andern Typen dürften diese Bedingungen jedoch in so vollkommener Weise erfüllt worden sein, als wie bei den Ochsner Konstruktionen aus Leichtmetall, in Verbindung mit Förder- und Pressvorrichtungen (Abb. 1 und 2). Die Leichtstahl- und Leichtmetall-Aufbauten ermöglichen Einsparungen an totem Gewicht von 1000–3000 kg pro Fahrzeug, je nach Grösse derselben. (Zeitschrift für «Strassenwesen» No. 5 und 6, Jahrgang 1932.) Durch das System der Förder- und Pressvorrichtungen wird das Ladegut im Kehrriechtkasten in die Höhe gefördert und festgestopft, ein Vorgang, der eine maximale Aus-

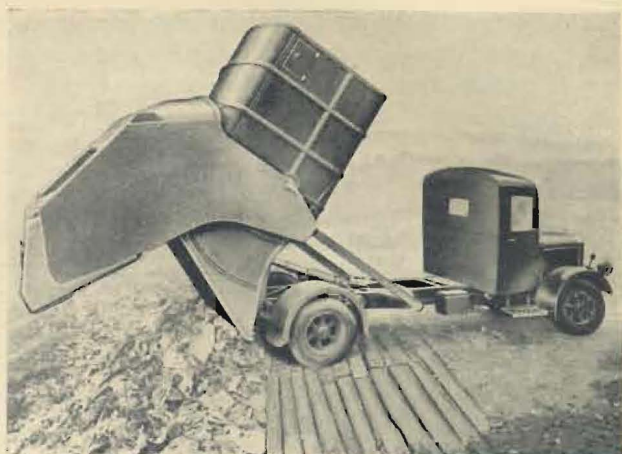


Abb. 2. Grossraum-Kehrriechtswagen System „Ochsner“ beim Entleeren.

nutzung des Laderaumes, trotz niedriger Ladekante, ermöglicht.

Veröffentlichungen über die Kehrriechtabfuhr in der Stadt Genf lassen erkennen, dass der in den Abbildungen dargestellte Kehrriechtswagen, der früher 6 m³ fasste, nach erfolgter Umänderung zum Grossraumfahrzeug, trotz gleichbleibender Kraftquelle, heute imstande ist, den Inhalt von drei Kehrriechtswagen früheren Fassungsvermögens aufzunehmen, was eine ganz bedeutende Ersparnis an Kilometerkosten und Zeit bedeutet.

Diese Neukonstruktionen, die am Kongress nicht öffentlich, sondern nur in engern Kreisen vorgezeigt wurden, haben grosses Interesse erweckt und erwirkt, dass speziell aus England und aus den Kontinentalstaaten zahlreiche Fachleute nach dem Kongress die Schweiz besucht haben, um die hiesigen Abfuhrsysteme in mehreren Schweizerstädten zu prüfen.

RECHTSSPRECHUNG - JURISPRUDENCE

Schadenersatzpflicht des Staates aus fehlerhafter Strassenkorrektur.

Mit einem rechtlich bedeutsamen Prozess über die viel umstrittene Frage der *Entschädigungspflicht des Staates bei Ausübung der öffentlichen Gewalt* hatte sich die 1. Zivilabteilung des Bundesgerichtes in ihrer Sitzung vom 13. November 1935 zu befassen. Als *Kläger* machten die Eigentümer F. und P. der an der *Kantonsstrasse in Escholzmatt* (Kt. Luzern) gelegenen Liegenschaft «Müllerhäuslein» gegenüber dem Kanton Luzern als Eigentümer der Kantonsstrasse aus den Art. 58 OR und 679 und 684 ZGB eine Forderung von Fr. 20'000.— geltend. Zur Begründung ihres Klagebegehrens führten die Kläger aus, dass bei der im Sommer 1932 durchgeführten Korrektur *die Strasse* ihrem Hause näher gerückt und gleichzeitig auch erhöht worden sei, wobei zudem das Strassenprofil so ver-

ändert wurde, dass der Wasserablauf nicht mehr einseitig auf die dem Hause abgekehrte Strassen-*seite* zu, sondern nunmehr gegen das Haus der Kläger gerichtet sei, ohne dass durch eine zweckmässige Verschalung und Kanalisation der Wasserabfluss vom Hause abgewendet werde. Das habe für ihre Liegenschaft äusserst nachteilige Folgen, indem nun alles, was sich an Staub, Schmutz, Steinen, Unrat usw. auf der Strasse befinde, gegen das Haus und dessen Fenster geschleudert werde, was namentlich bei Tau- und schlechtem Wetter äusserst unangenehm sei. Das Wasser fliesse oft in die Ladenlokale, Geschäftsräume, Vorratskammern, Wohnstuben, und zufolge Höherlegung der Strasse werde auch gelegentlich ein Dachvorsprung durch vorbeifahrende Lastwagen beschädigt.